Geschäftsordnung für den Ehrenrat des SC Greven 09 e.V.

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche bei der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten Kenntnis über das Vereinsgeschehen haben.

3. Die Wahlen zum Ehrenrat werden laut § 8 der Satzung alle 2 Jahre wiederholt.

4. Der Ehrenrat benennt aus seinen Reihen einen Sprecher.

5. Der Sprecher des Ehrenrates kann an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Er hat beratende Funktion.

6. Ein Vorstandsmitglied des Hauptvereins soll an den Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen, wenn dies von der Mehrheit des Ehrenrates gewünscht wird.

7. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

    - Vorbereitung und Unterstützung der Vorstände des Vereins bei Ehrungen durch den Hauptverein, Deutschen Sportbund, Landessportbund, Sportkreis, Stadtsportverband oder der Fachverbände

    - Führen einer Datei über erfolgte Ehrungen durch den Hauptverein, die Sportverbände oder die Fachverbände

    - Führen einer Datei über die Funktionstätigkeiten von Vereinsmitgliedern im Hauptverein, in Fachabteilungen oder in übergeordneten Fach- oder Sportverbänden

    - Mithilfe bei der Führung eines Vereinsarchivs

    - Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Der Ehrenrat muss von den streitenden Parteien schriftlich angerufen werden. Kommt eine Vermittlung nicht zustande gibt der Ehrenrat eine Stellungnahme zur Entscheidung durch den Gesamtvorstand.

    - Kontrolle, Begutachtung, Prüfung und Überwachung des Vereinsvermögens

    - Vorübergehende Übernahme der Verwaltung des Vereins, falls der Vorstand im Sinne der Satzung nicht mehr funktionsfähig ist. Der Ehrenrat beruft dann unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2004